Klauselerinnerung § 732

06.06.02

- **Beschluss**
  - In Sachen ...
  - Gläubiger und Erinnerungsführer
  - Schuldner und Erinnerungsgegner
- **Nebenentscheidungen**
  - Keine Gerichtskosten
  - Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. DIe außergerichtlichen Kosten sowie die Auslagen des Gerichts hat der Schuldner/Gläubiger zu tragen
  - Vorl Vollstr -
  - Ggf. Aussetzung des Vollzugs § 572 II analog
- **Tenor**
  - Unzulässig
    - Die Erinnerung vom ... wird verworfen
  - Unbegründet
    - Die Erinnerung vom ... wird zurückgewiesen
  - Begründetheit
    - DIe vom Amtsgericht Düsseldorf am ... gegen den Erinnerungsführer erteilte vollstreckbare Ausfertigung zum [Titel] und die ZV aus ihr sind unzulässig
    - Auf die Erinnerung des ... vom ... wird die Klausel vom ... aufgehoben
- **Begründetheit**
  - Wenn die Vor für die Erteilung der Klausel nicht vorliegen
  - Materielle Einwendg gg Titel selbst
    - Nur nach § 767
  - Wg. Unzuständigkeit
- **Auslegung Begehren**
- **Zulässigkeit**
  - Statthaftigkeit
    - (P) Abgrzg Klauselgegenklage
    - Formelle Einwendg
      - 732+ 768+
    - Materielle Einwendg
      - Aus Urkunde
        - 732+ 768+
      - Sonst
        - 768+
        - 732-
          - Außer dem Urkundenbeweis liegende Beweismittel sind unzulässig
  - Zuständigkeit
  - Form
  - RSB
    - (-)
      - Klausel nicht erteilt
      - Vollstreckg beendet
      - RK eines Urteils darf nicht entgegenstehen (§§ 731, 768)